

Grabmal (Grabstein/Kreuz)

Friedhöfe sind öffentliche Orte, die unterschiedlichen Menschen gefallen sollen. Grabstätten hingegen werden von Privatpersonen genutzt und gerne individuell geschmückt. Beim Grabmal treffen somit öffentliche und private Interessen direkt aufeinander. Die Gemeinde Seuzach hat daher in der Bestattungs- und Friedhofverordnung der Gemeinde Seuzach vom 1. Mai 2016 einen Gestaltungsspielraum definiert.

Um sicherzustellen, dass die Richtlinien von allen eingehalten werden, muss vor der Setzung des Grabmals ein Gesuch um Bewilligung gestellt werden. In der Regel wird dieses Gesuch vom Bildhauer gestellt. Das entsprechende Formular «Grabmalgesuch» finden Sie auf www.seuzach.ch unter der Abteilung Bestattungsamt.

Ein Grabmal darf erst angefertigt werden, wenn die schriftliche Bewilligung vom Bestattungsamt Seuzach vorliegt. Grabmäler, die der Bewilligung und den Vorschriften nicht entsprechen, dürfen nicht gesetzt werden. Bei Zuwiderhandlungen kann das Bestattungsamt deren Entfernung auf Kosten des Erstellers verlangen.

Auszug aus der Bestattungs- und Friedhofverordnung Seuzach

§29 Materialien

Für die Erstellung von Grabmälern werden einheimische Steinarten wie Sandstein, Kalkstein, Muschelkalkstein, Granit, Serpentine, Marmore und Gneis empfohlen. Holz und Schmiedeeisen sind für die Gestaltung von Grabdenkmälern ebenfalls zugelassen. Nicht erlaubt sind ästhetisch ungünstig wirkende Materialien und grosse Fotografien.

§30 Stellriemen, Material und Masse

Stellriemen sind die einzige Form von erlaubten Grabeinfassungen (ausser Pflanzen). Sie sind bewilligungspflichtig und müssen auf dem Gesuch für Grabmale aufgeführt und skizziert werden. Die Stellriemen werden durch den Friedhofvorsteher bewilligt. Material und Masse der Steine für den Stellriemen ist ausschliesslich Maggia-Gneis, d.h. derselbe Stein wie die Bodenplatten auf den Zwischenwegen. Andere Materialien sind ausdrücklich nicht gestattet.

§32 Setzen der Grabmäler

Das Grabmal ist mit einer geeigneten Unterlagsplatte zu verbinden. Das Setzen des Grabmales darf frühestens 6 Monate nach der Bestattung erfolgen. Bei Urnengräbern besteht keine zwingende Frist, es wird jedoch empfohlen, die sechsmonatige Wartezeit ebenfalls einzuhalten.

§33 Unterhalt der Grabdenkmäler

Die Grabdenkmäler sind Eigentum der Hinterbliebenen. Sie sind durch diese in gutem Zustand zu erhalten. Bei mangelhaftem Unterhalt erlässt der Friedhofvorsteher eine Unterhaltsaufforderung. Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann das Grabdenkmal auf Kosten der Erben in Ordnung gebracht oder entfernt werden.

§34 Haftung für Grabmal und Grabbepflanzung

Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für irgendwelche Schäden, welche durch fehlerhaftes Setzen des Grabmals oder durch dessen Zerfall entstehen. Haftungsansprüche für Schäden am Grabmal und der Grabbepflanzung infolge von Witterungseinflüssen, widerrechtlichen Handlungen Dritter oder durch höhere Gewalt können ebenfalls nicht geltend gemacht werden.